

Der Gesangverein 1844 Langenhain e.V.

§ 1 Name und Zweck

- (1) Der Gesangverein 1844 Langenhain e.V. hat seinen Sitz in Hofheim-Langenhain. Der Verein gehört zum Sängerkreis Main-Taunus im Hessischen Sängerbund eV. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister 73 VR 5575.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Musik und Kunst, die Pflege und Verbreitung des Chorgesanges.
- (3) Zur Erreichung des Satzungszwecks werden regelmäßig Proben abgehalten, Konzerte veranstaltet und bei sich bietenden Gelegenheiten stellt der Verein sein Wirken in den Dienst der Öffentlichkeit
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus musizierenden und fördernden Mitgliedern. Die Aufnahme wird schriftlich, in Textform oder mündlich beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme durch Beschluss entscheidet. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinsatzung.
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen. Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die §§ 738 - 740 BGB finden keine Anwendung.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder fördern und vertreten die Interessen des Vereins, insbesondere durch die Bereitwilligkeit, Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands auszuführen.
- (2) Die musizierenden Mitglieder nehmen regelmäßig an den Proben teil.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag pünktlich zu entrichten. Höhe und Zahlungsmodus beschließt die Generalversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit schriftlich in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen. Als Kündigungsfrist gelten 6 Wochen zum Ende eines Quartals. Die Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit. -Er ist zulässig aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und der Satzung des Vereins, nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung, bei Beitragsrückständen von einem Jahr und mehr.
- (3) Mit dem Ausscheiden aus einem der Chöre erlischt auch die Mitgliedschaft im Sängerbund. Dieses Mitglied verliert sämtliche Ansprüche an Verein, Kreis, Bezirk und Bund.

§ 5 Organe

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind

1. die Generalversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet als ordentliche Mitgliederversammlung einmal im Jahr statt. Sie ist mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch persönliches Anschreiben einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist nur auf Antrag von 25 % der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes in gleicher Weise wie die ordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Sie kann einen Versammlungsleiter wählen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder; jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich oder mündlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen durch Handaufheben gefasst, wenn diese Satzung oder das Gesetz nicht andere Mehrheiten vorsehen.
- (6) Über jede Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt, das die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthält. Es ist vom 1. Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - (a) Festlegung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - (b) Wahl des Vorstandes
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - (d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - (e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - (f) Entlastung des Vorstandes
- (8) Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Kassenrevisionen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. Nach jeder Prüfung haben sie den Mitgliedern Bericht zu erstatten.
- (9) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel, wenn nicht die Generalversammlung mit dreiviertel Mehrheit ein abweichendes Verfahren beschließt und die jeweiligen Wahlkandidaten nicht widersprechen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Zur Leitung des Vereins und zur Durchführung organisatorischer Angelegenheiten wählt die Generalversammlung den Vorstand. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten auf seine Wahl folgende ordentliche Generalversammlung im Amt. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung durch Beschluss mit einer dreiviertel Mehrheit auch eine andere Wahlperiode festlegen.
- (2) Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstände bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der Generalversammlung. Sie ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (3) Der Vorstand besteht aus
 - (a) Vorsitzende(r)
 - (b) Kassierer/in
 - (c) bis zu 8 Beisitzern/innen
- (4) Die Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende ist einzelvertretungsbe-rechtigt, ansonsten wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (5) Bei Geschäften, die das Vereinsvermögen berühren, oder durch die die Mitglieder zu geldlichen Leistungen ver-pflichtet werden, muss zunächst die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder eingeholt werden, die auch für bestimm-te Geschäfte generell vorab erteilt werden kann.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es ist seine Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

- (7) Der Vorstand erarbeitet und beschließt eine Geschäftsordnung, die die Arbeitsweise des Vorstandes regelt und Aufgabenbeschreibungen (Arbeitsverteilungsplan) für die einzelnen Vorstandsmitglieder enthält. Sie bleibt auch nach einem Wechsel des Vorstandes in Kraft.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung mit Dreiviertel Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sängerbund unter der Auflage, es für musikalische Frühförderung zu verwenden (z.B. Aktion Felix).

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in Kraft. Die bisherige Satzung verliert am gleichen Tage ihre Gültigkeit.